

# **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Nersingen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfAlG)) vom 09.08.1996 (GVBl S. 396) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Nersingen folgende Satzung:

## **Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 KrW-/AbfG); Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(5) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle.

## **§ 2**

### **Abfallvermeidung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Die Gemeinde berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(3) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in den Einrichtungen der Gemeinde und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlasst die Gemeinde, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

## **§ 3**

### **Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

## § 4

### **Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde**

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1,2 und 4 seiner Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen hat.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.

(4) Abfälle, die nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen sind, dürfen nicht ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde der Abfallentsorgung übergeben werden. Geschieht dies dennoch, kann die Gemeinde neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle getätigt hat.

## § 5

### **Anschluß- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde zu verlangen (Anschlußrecht)

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der

öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht).

(3) Vom Überlassungsrecht sind ausgenommen:

a) die Erzeuger und Besitzer der in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Abfälle,

b) Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

## § 6

### **Anschluß- und Überlassungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde anzuschließen (Anschlußzwang).

Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 14 der Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang sind ausgenommen:

a) die Erzeuger und Besitzer der in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Abfälle;

b) die Erzeuger und Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden;

c) die Erzeuger und Besitzer der durch Einzelfallentscheidungen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden;

d) die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist;

e) die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblicher Menge, soweit sie die Möglichkeit nutzen, Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen.

## § 7

### **Mitteilungspflichten und Überwachung**

(1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sowie die von diesen beauftragten Dritten, müssen der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle zu dem durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkt die für die Abfallentsorgung und die Gebührenrechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, haben die Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilungen zu machen.

2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Gemeinde von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität.

Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

## § 8

### **Störungen in der Abfallentsorgung, Eigentumsübergang**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen in die Sammelfahrzeuge oder mit der Abgabe

in der Annahmestelle für wiederverwertbare Abfälle bzw. mit der Überlassung in einen jedermann frei zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **Abschnitt 2 - Entsorgung der Abfälle**

### **§ 9**

#### **Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen der §§ 10 - 13 dieser Satzung, oder
2. im Rahmen des § 14 dieser Satzung.

### **§ 10**

#### **Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr**

(1) Für die Abholung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind:

- a) Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
- b) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
- c) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
- d) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- e) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

(2) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlußpflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis von der Gemeinde abnehmen und benutzen. Abweichend hiervon kann die Gemeinde auf Antrag für benachbarte Grundstücke gemeinsame Abfallbehältnisse zulassen (Müllgemeinschaft), soweit eine geordnete Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist und sich im Falle der Abfallbehältnisse nach Abs. 1 einer der Anschlußpflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(3) Fallen vorübergehend soviel Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle in Abfallsäcken neben den zugelassenen

Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

## **§ 11**

### **Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Hausmüllabfuhr**

(1) Die Gemeinde stellt die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 zugelassenen Abfallbehältnisse den Anschlußpflichtigen zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Abfuhrunternehmers. Die Abfallbehältnisse sind pfleglich zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlußpflichtigen so beschädigt, daß sie nicht mehr benutzt werden können, oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlußpflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Wert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen. Der Wert des Abfallbehälters verringert sich jedes Jahr seines Gebrauchs um 10 % seines Anschaffungswertes.

(2) Die Abfallbehältnisse nach § 10 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme von Abfällen verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gepreßt, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingefüllt werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

## **§ 12**

### **Häufigkeit und Zeit der Hausmüllabfuhr**

Der Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbemüll wird zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich auch die voraussichtlichen Tagesstunden, werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

## § 13

### Sperrmüllabfuhr

Sperrige oder schwere Abfälle aus Haushaltungen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren können (Sperrmüll), werden nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr durch die Gemeinde entsorgt. Die Sperrmüllabfuhr findet bis zu viermal jährlich statt und wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Sperrmüll darf von den Besitzern auch zum Abfallwirtschaftsbetrieb in Weißenhorn gebracht werden.

Sperrmüll der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern oder aber selbst zum Abfallwirtschaftsbetrieb nach Weißenhorn zu bringen.

Die Gemeinde gibt auf Anfrage eine Liste der hierfür im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Abfuhrunternehmen bekannt.

Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 8 und 11 Abs. 3 entsprechend.

## § 14

### Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wiederverwertbaren Abfällen

(1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Sperrmüll ausgeschlossen und sind zu getrennten Sammlungen der Gemeinde bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Annahmestellen anzuliefern:

a) Pflanzliche Abfälle, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, sind bei dem gemeindlichen Sammelplatz abzuliefern.

b) Kleinmetallteile sind den flächendeckend aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen.

c) Altglas oder Altpapier sind entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine bereitzustellen oder den aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen.

Die Termine für die regelmäßigen Sammlungen durch Vereine werden rechtzeitig bekanntgegeben.

d) Schrott (ausgenommen Kleinmetalle und Elektronikschrott) ist dem gemeindlichen Wertstoffhof zuzuführen.

e) Elektronikschrott-Kleingeräte sind dem Wertstoffhof zuzuführen.



f) Baustellenabfälle sind der vom Landkreis zugewiesenen Sortieranlage für Baustellenabfälle zuzuführen. Bauschutt kann ab 01.07.2005 in geringen Mengen (max. 250 kg/Bauvorhaben) am Wertstoffhof angeliefert werden.

g) Verpackungswertstoffe gemäß der Verpackungsverordnung des Bundes (Plastik, „PE,PP,PS“, Verbundverpackungen, Getränkekartons, Verpackungen aus Weißblech/Alu) sind über die gesonderte Abfuhr des gelben Sackes zu entsorgen.

(2) Nachfolgende Abfälle sind dem Wertstoffhof getrennt zuzuführen: Leuchtstoffröhren, Pappe und Kartons, unbehandeltes Holz, Altkleider und Textilien, Speisefette und Speiseöl, Trockenbatterien.

Im Einzelnen kann die Gemeinde weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannten oder weitere Abfälle näher konkretisieren.

(3) Gifte, Chemikalien, Naßbatterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben.

Die Problemmüllsammelungen werden zweimal jährlich vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und entsprechend rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Elektronikschrott mit Ausnahme von Elektronikschrott-Kleingeräten ist dem Landkreis Neu-Ulm zur stofflichen Verwertung im Rahmen des von ihm eingerichteten Sammelsystems zu übergeben.

### **Abschnitt 3 - Schlußbestimmungen**

#### **§ 15**

##### **Schadensersatz**

Die Benutzer der Mülltonnen, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

#### **§ 16**

##### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder Sonderveröffentlichungen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden.

**§ 17****Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und für die Benutzung der von ihr betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

**§ 18****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) gegen die Entsorgungsverbote in § 4 dieser Satzung verstößt,
- b) den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt,
- c) den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
- d) die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung mißachtet,
- e) gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder 13 dieser Satzung verstößt,
- f) den Trennungs- und / oder Zuführungspflichten gemäß § 14 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € belegt werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

**§ 19****Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 20

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Nersingen in der Fassung vom 27.01.2003 außer Kraft.

Nersingen, 21.02.2005

Gemeinde Nersingen



Erich Winkler  
Erster Bürgermeister